

63. Steht demjenigen, welcher gegen einen Anderen bei der Staatsanwaltschaft wegen einer strafbaren Handlung in gutem Glauben an die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Thatsachen Anzeige macht, gegenüber der deshalb wegen Beleidigung erhobenen Anklage unter allen Umständen der Schutz des § 193 St.G.B.'s zur Seite?

IV. Straffenat. Ur. v. 12. März 1901 g. S. u. Gen. Rep. 417/01.

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

Der Revision konnte Erfolg auch insofern nicht zu teil werden, als Verletzung des § 193 St.G.B.'s gerügt ist. Der Schutz, welcher durch diese Vorschrift gewährt werden soll, greift nicht schon dann Platz, wenn Äußerungen in Frage stehen, die an sich geeignet erscheinen, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen zu dienen; es muß vielmehr im gegebenen Falle auch subjektiv vorliegen, daß der Wille des Äußernden auf solche Wahrnehmung gerichtet ist, und ob dies zutrifft, fällt im wesentlichen in das Gebiet der tatsächlichen Beurteilung. Dies gilt auch für Anzeigen, welche über strafbare Handlungen bei der Staatsanwaltschaft zum Zwecke der Strafverfolgung in gutem Glauben an die Richtigkeit der zu Grunde liegenden Thatsachen erstattet werden.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 525 und Ur. des erkennenden Senates vom 23. März 1900 g. R. D. Rep. 746/00. Derartige Anzeigen fallen allerdings in das Gebiet der Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 a. a. D., da es im allgemeinen als ein Recht jedes Staatsbürgers anzuerkennen ist, begangene Straftaten zur Kenntnis der zuständigen Behörde zu bringen. Sub-

jektiv kommt es aber auch hier darauf an, ob der Anzeigende im konkreten Falle mit dem Willen, jenes Recht auszuüben, gehandelt hat. Liegt dies vor, so ist der Beweggrund, welcher für ihn bestimmend gewesen, ohne entscheidende Bedeutung. Daß der Vorderrichter diese rechtlichen Gesichtspunkte bei Verfassung des Schutzes des § 193 a. a. D. verkannt hätte, wird nicht ersichtlich. Gegenüber der Behauptung der Angeklagten, die gegen die Eheleute A. und die Dienstmagd H. erstattete Strafanzeige habe lediglich den Ausfluß des jedem Staatsbürger zustehenden Rechtes, strafbare Handlungen gehörigen Ortes zur Kenntnis zu bringen, gebildet, hat er anerkannt, daß das infrimierte Vorgehen gegen die genannten Personen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen in der bezeichneten Richtung geeignet sein konnte, ist jedoch zu der tatsächlichen Überzeugung gelangt, daß die Anzeige vorliegend nicht mit der Absicht, ein berechtigtes Interesse wahrzunehmen, sondern lediglich in der Absicht erfolgt ist, das Rachegefühl und die feindselige Stimmung zu befriedigen, von der die Eheleute A. gegen die Eheleute B. beseelt waren. In dieser Feststellung findet die Ablehnung der Anwendung des § 193 a. a. D. ihre Rechtfertigung. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn der erste Richter für die Schlußfolgerung, daß der Angeklagte A. bei Erstattung der Anzeige nicht mit dem Willen der Ausübung des erwähnten staatsbürgerlichen Rechtes gehandelt habe, die Zeit der Anbringung der Denunziation bei der Staatsanwaltschaft, sowie den Umstand, daß dieselbe nicht unter dem Namen des A., sondern unter dem des Dienstmädchens H. erfolgt ist, so, wie das Urteil ergiebt, verwertet hat. . . .